

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0650-II/2014

Wien, am 8. September 2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Stefan und weitere Abgeordnete haben am 10. Juli 2014 unter der Zahl 2130/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rückkehr österreichischer Kämpfer aus Syrien oder dem Irak“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 6:

Aufgrund ständiger Reisebewegungen und der damit einhergehenden hohen Fluktuation kann die Zahl von Personen mit Österreichbezug, die sich an den Kämpfen in Syrien oder im Irak beteiligen, auf Grund des dynamischen Prozesses nicht mit hundertprozentiger Genauigkeit beziffert werden. Es wird aber davon ausgegangen, dass mit Stand vom 3. September 2014 bereits 142 Personen als Jihadisten, somit auf Seiten der radikalen Islamisten, an den Kämpfen beteiligt sind bzw. waren.

Zu den Fragen 3 und 4:

Der österreichischen Rechtsordnung ist der Begriff des „Asylanten“ fremd. In § 2 Abs. 1 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idgF, finden sich folgende Definitionen:

- Asylwerber: ein Fremder ab Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens (Z 14);

- Status des Asylberechtigten: das dauernde Einreise- und Aufenthaltsrecht, das Österreich Fremden nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt (Z 15) und
- Status des subsidiär Schutzberechtigten: das vorübergehende, verlängerbare Einreise- und Aufenthaltsrecht, das Österreich Fremden nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt (Z 16).

Von den genannten 142 Personen sind nach vorliegenden Erkenntnissen mit Stand 3. September 2014 79 Personen diesem Personenkreis zuzurechnen.

Zu Frage 5:

Von den genannten 142 Personen haben nach vorliegenden Erkenntnissen mit Stand 3. September 2014 39 Personen die österreichische Staatsbürgerschaft.

Zu den Fragen 7 und 8:

Bei 63 Personen der genannten 142 Personen liegen mit Stand 3. September 2014 Erkenntnisse vor, dass sie wieder nach Österreich zurückgekehrt sind

Zu den Fragen 9 und 11 bis 13:

Im Falle einer entsprechenden Verdachtslage werden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen Erhebungen durchgeführt und das Ergebnis den zuständigen Verwaltungs- bzw. Gerichtsbehörden angezeigt.

Ein Fremder ist von der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Asylgesetz 2005 ausgeschlossen, wenn er aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit Österreichs darstellt oder einer der Ausschlussgründe des Art. 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention, insbesondere die Begehung eines Kriegsverbrechens, vorliegt. In den gleichen Fällen ist ein bereits gewährter Asylstatus gemäß § 7 Asylgesetz 2005 abzuerkennen.

Bereits in der Vergangenheit wurde im Zusammenhang mit Radikalisierungsprozessen der Asylstatus aberkannt. Diese Maßnahme wird auch weiterhin getroffen werden.

Zu Frage 10:

Auf Basis des Sicherheitspolizeigesetzes obliegt den Sicherheitsbehörden – bei entsprechender Verdachtslage – die Gefahrenabwehr gemäß § 21 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und die erweiterte Gefahrenforschung gemäß § 21 Abs. 3 SPG. In diesem Rahmen können und haben die Sicherheitsbehörden tätig zu werden.

Zu den Fragen 14 und 15 sowie 24 bis 26:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 16 bis 19:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu den Fragen 20 bis 23:

Zur Zielgruppe der Grundversorgung zählen Asylwerber sowie Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung. Die Grundversorgung umfasst auch die Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des ASVG durch Bezahlung der Krankenversicherungskosten. Grundversorgungsleistungen können jedoch eingeschränkt oder entzogen werden, wenn der Betroffene wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

4 von 4	2030/AB-XXV-GP-Anfrageantwortung	
Signaturwert	kKN0sSTPLBKgEtl4nc6yZa8t2yJ4Z9-0AfrageantwortungxHmg5GECKV4Hr7AEuQeVE7BttDZWFJGUre+2i/iPEnuNv83wDgkxjWeSXJlcfJnKqXFJXR3F+eJYb7hIkaxLm8I5xXRmAUM7xI4lzROyv8OAV3YltWe5KYEbqp0YgQHeBfdyV8HvFOCdN8h1PCQjChvhSBsD9HjY493mQPRpaDa3tmLHXf71ZqWwOpejJZER0tANlufJk+J6qXCNLhJV/luYvFYqjSelXrErepc/Zu6nMB6JrWTXzUMTvxRgp5o9vshwWNvEy4kplH92GS2Tr+/uibr8VbVrsWw==	
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-09T15:48:14+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	